

An die Mitglieder
des bvse e.V.

per E-Mail

Bonn, 20. November 2023

RUNDSCHREIBEN Nr. 34/2023
Neue BGH-Entscheidung zu Widerrufsmöglichkeit bei
Vertragsabschluss außerhalb der Geschäftsräume

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder,

mit Rundschreiben vom 17. Juli 2023 ([20/2023](#)) hatten wir Sie über die aktuelle Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes zum Widerrufsrecht informiert.

Der EuGH hatte entschieden, dass bei Dienstleistungsverträgen, bei denen **dem Verbraucher ein Widerrufsrecht gegenüber dem Unternehmer zusteht**, keine Zahlungspflicht des Verbrauchers besteht, wenn das Unternehmen vor Ablauf der Widerrufsfrist Dienstleistungen erbringt, es sei denn, der Verbraucher hatte zuvor wirksam auf die Widerrufsfrist verzichtet.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich nun in seiner Entscheidung vom 06.07.2023 (Az.: VII ZR 151/22) mit der Frage beschäftigt, **wann** ein Widerrufsrecht seitens des Verbrauchers bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen besteht.

Grundsätzlich steht dem Verbraucher gegenüber dem Unternehmer gem. § 312b Abs.1 S.1 Nr.1 BGB ein Widerrufsrecht zu, wenn ein Vertrag bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Verbrauchers und des Unternehmers außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wird.

Diese Voraussetzungen liegen nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofes aber nicht vor, wenn der Verbraucher ein vom Unternehmer am Vortrag unterbreitetes Angebot am Folgetag lediglich bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit der Vertragsparteien außerhalb von Geschäftsräumen annimmt.

In dem entschiedenen Fall hatte das Unternehmen auf Wunsch des Verbrauchers ein telefonisches Angebot unterbreitet, das seitens des Verbrauchers einen Tag später am Wohnort des Verbrauchers gegenüber dem Unternehmer angenommen worden war.

Angebot und Annahme erfolgten damit in einem erheblichen zeitlichen Abstand. Aufgrund dessen besteht nach Auffassung des BGH kein Widerrufsrecht des Verbrauchers.

Besteht kein Widerrufsrecht, findet demzufolge auch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes keine Anwendung, da diese ein bestehendes Widerrufsrecht voraussetzt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Annette Reber
Rechtsreferentin